Gauverband I

der oberbayerischen Gebirgstracht-Erhaltungsvereine e.V.

gegründet 1890

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Gauverband I der Oberbayerischen Gebirgstrachtenerhaltungsvereine e.V." Er wird nachfolgend nur mit "Gauverband I" bezeichnet. Das Gründungsjahr ist 1890 und es ist der erste und somit älteste Trachtenverband Bayerns. Der Gauverband I ist eine Vereinigung von Vereinen, wie sie in § 5 aufgeführt ist.

(2) Der Gauverband I ist Mitglied im Bayerischen Trachtenverband.

(3) Der Gauverband I ist ein eingetragener Verein, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen und hat seinen Sitz in Traunstein.

(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Gauverbandes I ist die Förderung der Heimatpflege.
Die Aufgaben des Vereins umfassen im Besonderen:

- Erhaltung und Pflege der bodenständigen Gebirgs- und Volkstrachten, einschließlich traditioneller Vereinstrachten, sowie deren Verbreitung maßgeblich zu fördern;
- natürliche und geschichtliche Eigenarten des oberbayerischen Volkes in seinen guten Sitten und eines christlichen Menschenbildes zu fördern und zu erhalten;
- überliefertes, kulturelles christliches Brauchtum, Schuhplattler, Dirndldrahn, Volkstanz, Volkslied, Volksmusik, Mundart, Laienspiel und andere kulturelle Eigenarten im Gaubereich zu pflegen und zu erhalten
- historische Kunstwerke und Denkmäler der Heimatgeschichte und Volkskunst zu bewahren und zu schützen;
- Mitgliedsvereine gegenüber dem Staat, den Kommunen und der Öffentlichkeit zu vertreten;
- mit Organisationen und Verbänden, welche auf dem Gebiet der Heimatpflege tätig sind, zusammenarbeiten;
- Jugend mit Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumspflege vertraut zu machen.

Er erfüllt seinen Zweck und widmet sich diesen Aufgaben zum Beispiel durch:

- Erhaltung und Förderung der Heimat- und Trachtentage bei Gaufesten und aller brauchtumsgebundener Kulturveranstaltungen, wie z. B. Gaupreisplattln und Dirndldrahn, Gauliedersingen und -musizieren, Gauvolkstanz, Gauwallfahrt nach Maria Eck, Jugendtage;

- Wahrung der Interessen der Mitgliedsvereine im Rahmen der Gausatzung;
- Mitgliedschaft bei Mediengesellschaften o. ä., soweit notwendig oder zweckmäßig;
- Förderung des Trachtenkulturzentrums des Bayerischen Trachtenverbandes
- Förderung der Kameradschaftspflege, auch in Form von Unterstützung unverschuldet in Not geratener Trachtenvereinsmitglieder
- Unterstützung der Mitgliedsvereine durch Zuwendungen, z. B. Musikzuschuss
- Unterstützung karitativer Zwecke durch Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen wie in § 20 Auflösung festgelegten Zweck verwendet.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Erlass einer Geschäftsordnung für die Bereiche Gauehrenzeichen, Ehrungen, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag gem. § 8, Gebietsvertreter, Erstattung von Auslagen und Aufwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder Trachtenverein aus dem Gaubereich werden, wenn er sich zu den Zielen des Gauverbandes I bekennt und seine Satzung nicht im Widerspruch des Gauverbandes I steht; das Mitglied soll keinem anderen Gauverband angehören.
Ausgenommen hiervon sind die Vereine: "Alpinia" Salzburg und "Saalachtaler" Unken.

(2) Die Vereinigten Weihnachtsschützen des Berchtesgadener Landes e. V. und die Schnalzervereinigung des Rupertiwinkels sind als Brauchtumsorganisationen im Gaubereich dem Gauverband I als Mitglied angeschlossen.

(3) Neu eintretende Trachtenvereine haben bei der Antragstellung den Nachweis zu erbringen, dass sie vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind, bzw. diese Anerkennung anstreben.

(4) Natürliche Personen können Ehrenmitglieder des Vereins werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 1, entscheidet auf schriftlichen Antrag die Delegiertenversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt,

b) durch Auflösung,

c) durch Ausschluss.

(3) Bei freiwilligem Austritt aus dem Gauverband I hat der Verein eine schriftliche Austrittserklärung zusammen mit einem Generalversammlungsbeschluss (Abschrift des Versammlungsprotokolls) dem Gauvorstand zu übermitteln. Die Willensäußerung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist nicht ausreichend.

(4) Der Austritt aus dem Gauverband I ist jederzeit durch den unter (Abs. 3) genannten Voraussetzungen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

(5) Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder den Frieden des Vereins stört, mehrfach Gaufeste oder Delegiertenversammlungen nicht besucht, kann durch Beschluss des Gauausschusses ausgeschlossen werden.

(6) Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen, bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Es wird keinerlei Rückvergütung gewährleitstet.

(7) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und etwaige Ansprüche gegen den Gauverband I.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme und das aktive Wahlrecht zu den Gauorganen.

(2) Die Mitglieder sind zur Wahrung der Gauinteressen, zur Einhaltung der Gausatzung und der beschlossenen Geschäftsordnung verpflichtet. Den Beschlüssen und Weisungen des Gauausschusses ist Folge zu leisten.

(3) Der Besuch des Gaufestes, der Trachtenwallfahrt und der Delegiertenversammlungen sind für jedes Mitglied Pflicht. Auch die anderen Veranstaltungen des Gauverbandes sollen nach besten Kräften besucht und unterstützt werden.

(4) Die Mitglieder haben das Recht die in der Geschäftsordnung beschlossenen Ehrungen zu beantragen.

(5) Das Mitglied hat die sich aus § 8 Finanzierung ergebenden Zahlungen zu leisten.

§ 8 Finanzierung

(1) Der Gauverband I finanziert sich durch Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Erträge. Über die Höhe der Beiträge und Umlagen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verwendung der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

(2) Die Höhe der Beiträge und Umlagen der einzelnen Mitgliedsvereine des Gauverbandes berechnet sich für jedes Mitglied nach dessen Mitgliederzahl.

(3) Eine Umlage darf pro Jahr die Höhe von 2,00 € je Vereinsmitglied nicht übersteigen

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) An die Ausschussmitglieder und für den Gauverband in sonstiger Weise tätigen Personen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

(2) Vergütungen für ehrenamtliche Gauausschussmitglieder im Rahmen des steuerlichen Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 a EStG sind zulässig.

§ 10 Organe

Die Organe des Gauverbandes I sind:

1. der Gauvorstand,
2. der Gauausschuss,
3. die Delegiertenversammlung.

§ 11 Gauvorstand

Der Gauvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden (1. Gauvorstand),
2. zwei gleichberechtigte stellv. Vorsitzende (stellv. Gauvorstände),
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassier.

§ 12 Aufgaben des Gauvorstandes

(1) Dem Gauvorstand obliegt:

a) die geschäftliche und organisatorische Leitung des Gauverbandes I im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung.

b) die Durchführung der von der Delegiertenversammlung und des Gauausschusses gefassten Beschlüsse.

c) die Einberufung der Organe und sonstiger Veranstaltungen, sowie der in § 2 festgelegten Aufgaben.

d) die Vertretung des Gauverbandes I bei Mitgliedschaften des Verbandes, in der Öffentlichkeit und bei Behörden.

e) die Wahrnehmung von Aufgaben auf Gaubereichsebene, welche der Heimat-, der Trachten- und Brauchtumspflege des Freistaates Bayern dienen.

(2) Der Gauvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Ihm obliegt im Sinne von § 26 BGB die rechtliche Vertretung. Der Gauverband I wird vom 1. Vorsitzenden allein oder von einem der stellv. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Gauvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gauvorstandes aus, so findet in der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(4) Beschlüsse des Gauvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung des Gauvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) Im einzelnen haben die Mitglieder des Gauvorstandes folgende Aufgaben:

a) Der 1. Vorsitzende beruft alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Gauverbandes I ein, führt den Vorsitz und vertritt den Gauverband I nach außen. Er unterstützt die Vereinsvorstände mit Rat und Tat. Der 1. Vorsitzende muss mindestens einmal im Jahr der Delegiertenversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen.

b) Einer der beiden stellv. Vorsitzenden vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Sind bei Sitzungen des Gauausschusses und einer Delegiertenversammlung alle drei Vorsitzende verhindert, so tritt an deren Stelle ein anderes Vorstandsmitglied.

c) Der Schriftführer führt die Protokolle sowie den allgemeinen Schriftverkehr.

d) Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte einschließlich der Abwicklung von Zuschüssen und ähnlichem und legt in jeder Frühjahrs-Delegiertenversammlung einen Kassenbericht vor.

Absatz 5. gilt nur im Innenverhältnis. Im Außenverhältnis gilt Absatz 2.

§ 13 Gauausschuss

(1) Dem Gauausschuss gehören an:

a) der Gauvorstand gemäß § 11,

b) die Gebietsvertreter,

c) die Sachgebietsleiter oder deren Stellvertreter.

(2) a) Der Gauverbandsbereich ist in verschiedene Gebiete eingeteilt. Die Aufteilung der einzelnen Mitgliedsvereine bestimmt der Gauausschuss.

b) Die Gebietsvertreter betreuen ihre speziellen Gebietsvereine und unterstützen den Gauvorstand. Sie entlasten diesen durch die Vertretung in den einzelnen Gebieten. Gebietsversammlungen sind mindestens einmal jährlich abzuhalten. Bei Bedarf können weitere Gebietsversammlungen einberufen werden.

c) Die Mitglieder des Gauausschusses sind berechtigt, an den Gebietsversammlungen teilzunehmen.

(3) a) Für die dem Gauverband I angehörigen Brauchtumsorganisationen kann der Gauausschuss einen eigenen Vertreter, der Mitglied des Gauausschusses ist, zulassen.

b) Die einzelnen Sachgebietsleiter sind zugleich auch Vertreter in den beim Bayerischen Trachtenverband e.V. jeweils bestehenden Sachausschuss.

Die Sachgebietsleiter haben den Gauausschuss und die Mitgliedsvereine in ihrem Sachgebiet aufs Beste zu beraten und zu betreuen.

c) Die Mitglieder des Gauausschusses sind berechtigt, an Sitzungen und Zusammenkünften des jeweiligen Sachgebietes teilzunehmen.

(4) Für alle Mitglieder des Gauvorstandes und des Gauausschusses ist die Ehrenamtlichkeit Voraussetzung. Die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen, Fahrtspesen u. Ähnlichem, wie sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, wird durch die Geschäftsordnung, geregelt.

(5) Verschiedene Ausschussämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 14 Aufgaben des Gauausschusses

Dem Gauausschuss obliegen:

(1) a) Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge und Anliegen von Sachgebietsleitern und Gebietsvertretern.

b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Vertretung des Gauverbandes I in den Organen und Sachausschüssen des Bayerischen Trachtenverbandes e.V.

d) Erstellung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung.

e) Erteilung von Aufgaben an den Vorstand.

(2) Der Gauausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt in der Regel zehn Tage vor der Sitzung.

(3) Außerordentliche Sitzungen des Gauausschusses müssen stattfinden:

a) auf Beschluss des Vorstandes,

b) wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Gauausschusses unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.

(4) Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Gauausschusses sind jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über jede Sitzung des Gauausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitglieder des Gauausschusses bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gauausschusses aus, so findet in der nächsten Delegiertenversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 15 Wahl des Gauvorstandes und des Gauausschusses

(1) Die Mitglieder des Gauvorstandes und des Gauausschusses, die Mitglied eines dem Verband angehörenden Vereins sein müssen, werden von der Delegiertenversammlung in schriftlicher Wahl gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl der Gebietsvertreter erfolgt durch die Vereine des jeweiligen Gebietsbereiches und sind von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

(3) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, den die Delegiertenversammlung selbst bestimmt. Erhält ein Bewerber nicht die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl mit einfacher Mehrheit.

(4) Wahlberechtigt sind nur die Mitgliedsvereine.

§ 16 Delegiertenversammlung

(1) a) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Gauverbandes I. Ihr gehören mit Sitz- und Stimmrecht die Mitgliedsvereine an.

b) Jeder Verein hat eine Stimme.

(2) Der Delegiertenversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

a) Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichtes, sowie Entlastung des Gauvorstandes.

b) Wahl des Gauausschusses

c) Bestellung von zwei Revisoren und drei Vertrauensleuten zum Schiedsgericht.

d) Beschlussfassung über Satzung, Satzungsänderungen, Änderungen über die Höhe der Beiträge und Umlagen gemäß §8 in Verbindung mit der Geschäftsordnung und Auflösung des Gauverbandes I

e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 dieser Satzung.

f) Gaufestvergabe.

g) Beschlussfassung über gestellte Anträge.

(3) Anträge können mit einer Frist von 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung stellen:

a) die angeschlossenen Gauvereine,

b) der Gauvorstand,

c) der Gauausschuss,

(4) a) Eine ordnungsgemäß eingeladene Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

b) Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung bei der Einladung enthalten sein und können nur mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

c) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn der betreffende Verein länger als ein Jahr mit seinem Zahlungen im Rückstand ist.

(5) a) Es muss mindestens eine Delegiertenversammlung im Jahr stattfinden. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage, vorher. Die Einladung muss in der Trachtenzeitschrift des Bayerischen Trachtenverbandes e. V. (Heimat- und Trachtenbote) bekanntgegeben werden.

b) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von drei Monaten vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine unter schriftlicher Mitteilung des Grundes beim Gauvorstand beantragen.

c) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenrevisoren

Die Delegiertenversammlung bestellt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer als Revisoren. Sie haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Delegiertenversammlung alljährlich zu berichten. Sie dürfen nicht dem Gauausschuss angehören.

§ 18 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus dem 1. und den stellv. Vorsitzenden, dem Gauschriftführer, dem Gebietsvertreter des betroffenen Vereins und drei Vertrauensleuten, die gleichzeitig mit dem Gauausschuss von der Delegiertenversammlung bestellt werden.

§ 19 Veröffentlichungen

Alle Mitteilungen des Gauverbandes I werden im Heimat- und Trachtenboten oder im Internet unter www.gauverband1.de veröffentlicht. Jeder Verein hat deshalb diese Trachtenzeitschrift in angemessener Zahl, jedoch mindestens fünf Exemplare, zu beziehen.

§ 20 Auflösung

Bei Auflösung der Organe erhalten die Mitglieder keinerlei Rückvergütung.
Die Auflösung der Organe erfolgt, wenn weniger als fünf Vereine mit zusammen weniger als 150 Mitgliedern vorhanden sind. Eine Auflösung aus anderen Gründen kann nur von mindestens neun Zehntel der stimmberechtigten Mitgliedsvereine beschlossen werden.

Bei Auflösung des Organe oder Aufhebung ohne Rechtsnachfolger fällt das gesamte Vermögen dem "Bayerischen Trachtenverband e. V." oder dessen Rechtsnachfolgeverband zur Förderung der Trachtenpflege im Sinne dieser Satzung zu.

Für den Fall, dass ein solcher Bayerischer Trachtenverband nicht mehr existiert, fällt das Vermögen dem Freistaat Bayern unter der Auflage anheim, es einem öffentlichen Museum im südostbayerischen Raum als dauernde Leihgabe zu übergeben und das übrige Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Trachten- und Brauchtumspflege zu verwenden.

§ 21 Sonstiges

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Gauausschuss oder es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 17. Juli 2010, beschlossen und für in Kraft erklärt.

Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung vom 6. April 2014 hat die Änderung der §§ 11 (Gauvorstand), 12 (Abs. 2 Vertretung, Abs. 5 b) Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden) und 18 (Schiedsgericht) der Satzung beschlossen und für in Kraft erklärt.

Die vorstehende Fassung der Satzung ist unter der Nummer **VR 317** am **5.6.2014** im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.

„Bewahreth treu und ächt
Der Väter fromme Sitte
Des Landes heilig Recht
Treu dem alten Brauch!“